

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Kündigung nach Exmatrikulation

Nach Auffassung des BAG stellt die Exmatrikulation einer studentischen Hilfskraft einen personenbedingten Kündigungsgrund dar.

Die vom Studenten erhobene Kündigungsschutzklage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das beklagte Forschungsinstitut hatte nach Ansicht des Gerichts ein berechtigtes Interesse für die Kündigung. Die persönliche Eigenschaft „Student“ war Vertragsinhalt und mit Exmatrikulation entfallen.

Für Arbeitgeber handelt es sich um eine erfreuliche Vereinfachung der Rechtslage bei der Beschäftigung, die regelmäßig in befristeten Beschäftigungsverhältnissen stehen.

Bundesarbeitsgericht, 18. September 2008, 2 AZR 976/06

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

Related Posts [Kündungsverzicht bei Studentenwohnungen](#)

- [Drei Fischbrötchen sind genug](#)
- [Untervermietung als Kündigungsgrund](#)
- [Erst kündigen, dann abreißen](#)
- [Angabe von Kündigungsgründen](#)